

Die hier zusammengestellten Abhandlungen sollen, soweit es in mässigen Grenzen ausführbar ist, die wichtigeren staatlichen Ordnungen darlegen, welche in Italien und den damals dazu gehörenden Gebieten unter den germanischen Königen von dem Auftreten Odovacars im J. 476 bis zu der Gefangennahme des Witiges im J. 540 gegolten haben und nicht einfach als Fortsetzung der früheren Verhältnisse sich darstellen. Diese Länder haben damals nicht weniger einen Bestandtheil des römischen Reiches gebildet wie nachher unter Iustinian und zum Theil auch unter seinen Nachfolgern, und was von germanischen Institutionen sich daselbst vorfindet, muss innerhalb dieses Rahmens erwogen werden. Ueber das Princip wird unter Einsichtigen heutzutage kaum ein Streit sein; aber die Consequenzen sind keineswegs in vollem Umfang gezogen. Man giebt wohl zu, dass die Consuln von Byzanz auch für den Westen ernannt werden; aber die *Millena* bleibt die germanische Tausendschaar, die *Tuition* die germanische Mundschaft. Die einzelnen in der Ueberlieferung, namentlich den *variae Cassiodors* uns entgegentretenden Institute auf ihren römischen Zusammenhang zu prüfen wird in doppelter Hinsicht nicht überflüssig sein. Dem römischen Forscher bietet diese letzte Periode der Römerherrschaft im lateinischen Europa manche alte Bildungen unter verändertem Namen, auch einzelne wirklich neue Institutionen, die man allzu wenig bemüht gewesen ist in ihrem Anschluss oder in ihrer Eigenart zu verfolgen. Auch der Germanist ferner wird wenigstens principiell einräumen, dass bei jeder Einrichtung dieser Epoche zunächst nach ihrer Stellung zu der römischen Organisation gefragt werden sollte. Ich mache nicht den Anspruch schwierige und vielbestrittene Probleme des deutschen Alterthums zu lösen; ich will nur zu zeigen versuchen, was in dem bezeichneten Kreise römisch oder nicht römisch ist.